

RS Vwgh 1988/4/27 88/03/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §61 Abs1;

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Gem § 63 Abs 3 AVG hat die Berufung den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Der Berufungsantrag stellt einen wesentlichen sachlichen Bestandteil der Berufung dar. Anbringen, welche trotz des Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung auf das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages keinen solchen Antrag enthalten, fehlt daher der Charakter einer dem Gesetz entsprechenden Berufung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030049.X01

Im RIS seit

25.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at